

Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches

Gutachten auf Veranlassung
des Vereins für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Ueber

Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

~~~~~  
VII.

Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1874.

# Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.

Gutachten

auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik

abgegeben

von

**F. Knauer,** Dr. C. Roscher, Dr. G. Schmoller,  
Gutsbesitzer in Gröbers. Secr. d. H. u. Gew.-Kammer Professor in Straßburg i. E.  
in Zittau.

**J. W. Brandes,** Dr. L. Brentano, Dr. Max Hirsch,  
Fischlermeister in Berlin. Prof. in Breslau. in Berlin.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.

1874.

Das Recht der Uebersetzung wie alle andern Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile vorbehalten.

**Die Verlagsbuchhandlung.**

## Inhalt.

---

### Die Frage des Contractbruches.

- I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Handindustrie in ihren verschiedenen Unterabtheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?
- II. Wie ist der thathähliche Zustand in Bezug auf die Dauer des Arbeitsvertrages in den speciellen Verhältnissen, von denen der Berichterstatter genaue Kenntnis hat? Auf welche Zeitdauer und mit welcher Kündigungserfrist werden die Arbeitsverträge abgeschlossen? Kommen Verträge vor, die ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis durch verschiedene Kündigungserfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch andere Mittel zu begründen bestrebt sind?
- III. Sind Verträge, welche Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Zeit verpflichten, im Allgemeinen wünschenswerth?
- IV. Hat der Bruch des Arbeitsvertrages resp. die Nichteinhaltung der Kündigungserfristen von der einen oder der anderen Seite in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und welches sind die Ursachen dieser Erscheinung?
- V. Welche Stellung haben Gewerbevereine und andere Arbeitersassocationen zu solchen Vertragsbrüchen eingenommen?
- VI. Welche Folgen hat der Contractbruch für das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gegenwart, insbesondere die sittlichen Zustände der Arbeiter?
- VII. In welchen Fällen war er bisher bei uns strafbar, und welche Gesetzgebung haben andere Länder in dieser Beziehung?
- VIII. Empfiehlt es sich, den Arbeitsvertrag durch neue gesetzliche Bestimmungen entweder polizeilich oder criminalrechtlich zu schützen? Wie ist im letzteren Falle das strafbare Vergehen des Vertragsbruches von Seiten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers genauer zu qualifizieren, und welches Strafmaß ist festzusetzen? Es wird gewünscht, daß womöglich eine Beantwortung der Frage verucht werde:
  - a) nach den Prinzipien des Straf- und Civilrechts überhaupt;
  - b) nach dem Geiste unserer übrigen modernen deutschen Gesetzgebung (Gewerbefreiheit, Beseitigung der Schulhaft &c.);

c) nach den gegenwärtigen wirthschaftlichen und sozialen Zuständen in Deutschland.

Ist es für den practischen Erfolg eines solchen Gesetzes von Wichtigkeit, daß dasselbe nicht isolirt, sondern in Verbindung mit anderen Gesetzen erlassen werde, welche die durch die Gewerbeordnung noch nicht geordneten Arbeiterverhältnisse regeln?

IX. Wie stellt sich hiernach das allgemeine Urtheil über die im Reichstag eingebrochenen Gesetzentwürfe?

(Durch die Aufstellung dieser Fragen wünscht der Ausschuss keineswegs die Beprüfung anderer Punkte auszufüllen, welche der Begutachtende für wesentlich hält. Es wird vielmehr nur erwünscht sein, z. B. über die sittlichen Zustände der Arbeiter, soweit sie für diese Frage in Betracht kommen, oder über die Wirkungen längerer oder kürzerer Beschäftigung derselben bei demselben Unternehmer thatsfächliche Mittheilungen zu erhalten.)

Begutachtet von:

|                                                                                  | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. <b>F. Knauer</b> , Gutsbesitzer in Gröbers b. Halle a/S. . . . .              | 1     |
| 2. Dr. <b>C. Roscher</b> , Secretär der Handels- und Gewerbeakademie in Bittau . | 19    |
| 3. Dr. <b>G. Schmoller</b> , Professor an der Universität zu Straßburg i/E. .    | 71    |
| 4. <b>F. W. Brandes</b> , Tischlermeister in Berlin . . . . .                    | 125   |
| 5. Dr. <b>L. Brentano</b> Professor an der Universität zu Breslau . . . . .      | 133   |
| 6. Dr. <b>Max Hirsch</b> in Berlin . . . . .                                     | 153   |

# Ueber contractliche Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem platten Lande, event. über den Bruch dieser Verträge (Contractbruch).

## Gutachten

erstattet von

Ferd. Knauer,  
Gutsbesitzer zu Gröbers.

Seit Menschengedenken gab es für ländliche Arbeiter und für ländliches Gesinde keine schriftlichen, sondern nur mündliche Verträge und befanden sich bis zur Stein'schen Gesetzgebung die ländlichen Arbeiter und das Gesinde in fast slavischer Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Herrn; denn bis zu Anfang dieses Jahrhunderts war es für diese Classen ungemein schwierig, sich zu dislociren oder in größerer Entfernung Arbeit zu suchen, wenn sie durch rohe Behandlung oder durch mangelhaften Verdienst veranlaßt, ihren Geburtsort, oder doch ihren Geburtskreis, resp. ihr Geburtsland verlassen wollten.

In der unmittelbaren Nähe sich zu verändern resp. die Lage zu verbessern war auch unthunlich, denn nach dem alten Gewohnheitsrecht hatten sich Usancen herausgebildet, welche in bestimmten Gegenden unter gleichen Verhältnissen fast überall dieselben waren, so daß der Arbeiter resp. das Gesinde nur dadurch ihre Lage verbessern konnten, wenn sie von einem inhumane zu einem humanen Herrn in Arbeit traten.

Während die Handwerker seit Hunderten von Jahren bereits als Handwerksburschen in die Welt hinausgehen konnten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen oder in fernen Ländern ein besseres Brod zu suchen, waren die ländlichen Arbeiter und das Gesinde an die Scholle gebunden, auf welcher sie geboren waren; am ausgeprägtesten in Deutschland war dies System (die Sörigkeit) noch bis zum Erlaß des deutschen Freizügigkeitsgesetzes in Mecklenburg.

Aus diesen beschränkten Beweglichkeitsverhältnissen entstand denn auch die Art der Arbeitscontracte d. h. der mündlichen Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande; denn der Arbeiter, der mir mit seiner Arbeitskraft nicht entgehen kann, mit dem brauche ich auch keine ihn sichernden Verträge zu schließen, er ist einfach durch die Verhältnisse an meinen Willen gebunden, und so konnte nur der Überschuss an Arbeitskräften auf dem Lande sich den grösseren Städten zuwenden, um später das jetzt so bedrohliche Proletariat bilden zu helfen.

In den kleineren und Landstädten bestanden dieselben Arbeiterverhältnisse wie auf dem Lande, nämlich mehr Angebot als Nachfrage. Das in der Natur geltende Gesetz, daß jede Species bei Mangel an Nahrung sich vermindert, d. h. sich nicht mehr in genügender Menge erzeugt, scheint auf die ländlichen Arbeiter keine Anwendung gefunden zu haben, denn diese arme, mit fortwährenden Nahrungsorgen gekämpft habende Menschenclasse war dennoch nicht nur hervorragend vermehrungsfähig, sondern auch bis in unsere Tage vermehrungsfähig, so daß sie noch lange die ledigen Arbeiterseile in den großen Städten wird besetzen helfen. Doch die enorm wachsende Industrie verschlang immer wieder von Neuem den Überschuss an Menschenkräften vom Lande und vernichtete durch sich selbst nicht nur grosse Massen durch Ausmergelung in zu langer Arbeitszeit, durch ungesunde Beschäftigung in ungesunden Fabrikräumen, durch Zusammensperzung der Arbeiter in sogenannten Arbeitervierteln, wo sie den Epidemien zu Tausenden erlagen, sondern sie war durch grosse Gewinne in Beschaffung von sogenannten Modeartikeln, in Beschaffung nöthiger Lebensbedürfnisse und unnöthiger Luxusartikel, sowie im überseeischen Handel in der Lage, sehr hohe Löhne zahlen zu können, so daß nicht blos die überflüssigen, sondern sogar die nöthigen, ja die intelligentesten Kräfte vom Lande sich den Städten und der Industrie zuwandten. Dazu kam noch neuerdings das schrankenlose Freizügigkeitsgesetz, um den Arbeitermangel auf dem Lande bald recht fühlbar zu machen und die sociale Frage auch auf dem Lande recht schnell zu installiren. Um die Arbeiter nun noch recht dunkelhaft, hochmuthig und gehässig gegen die besitzenden Classen zu machen, gab ihnen die Gesetzgebung das allgemeine directe Wahlrecht, so daß nach ihrer Meinung der Werth der Menschen für Kirche, Staat, Wissenschaft, Intelligenz und Bildung nur noch nach Köpfen gezählt wird, weil zur Handhabung, zur Erzeugung und zur Ausbildung der Gesetzgebung der Proletarier durch seine Wahl genau so viel beträgt und so viel Rechte hat, als der grösste landwirthschaftliche oder industrielle Unternehmer.

Dazu kam noch das Coalitionsgesetz, welches den Arbeitern gestattet, durch Zusammentreten und Zusammenwirken grosser Arbeitermassen jeden Vertrag einseitig zu brechen d. h. übermorgen schon en masse mehr Lohn zu verlangen, als heute zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allein verabredet war. So hat uns die neue humanistische Gesetzgebung den Contractbruch systematisch herangezogen, möge sie nun auch wiederum für Abhülfe sorgen, denn auf der glatten schiefen Ebene, auf welcher wir uns jetzt den Arbeitern gegenüber befinden, führt jede Vorwärtsbewegung nach unten.

Schaffen wir uns aber auf dem nämlichen Wege d. i. auf dem Wege der Gesetzgebung wieder Marksteine, an die wir uns halten können, so wollen wir auch die gute pflichttreue Arbeiterbevölkerung mit halten und die gesunkenen wieder zu uns heraufziehen.

Die erwähnten Gesetze haben die Autorität der Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber gänzlich untergraben. — Auf dem platten Lande lässt noch schwer das humane, deutsche Strafgesetzbuch, wonach Felddiebstähle mit 10 Sgr. und Kinder, stehlende Kinder unter 12 Jahren gar nicht mehr gestraft werden können. Zu dieser humanen Gesetzgebung ein noch humanerer Richterstand, der da in den meisten Fällen annimmt, daß die der Strafkammer Vorgeführten Menschen seien, Menschen nach dem Ebenbilde Gottes gemacht, Menschen, so gut und brav als sie selbst; während es doch zu  $\frac{9}{10}$  nicht Menschen, sondern nur Spitzbuben sind. Durch diese milde Theorie und Praxis ist der ländlichen Bevölkerung aller Rechtsinn und das Rechtsbewußtsein verloren gegangen; die Bestrafungen für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sind so gering, meist mit so kleinen Geldbußen belegt, die dem Contraventienten, bei dem hohen Geldverdienst, zu bezahlen gar nicht schwer fällt, daß seine Furcht vor Bestrafung fast ganz erloschen ist und er nun auch glaubt, daß er jeden von ihm geschlossenen Arbeitsvertrag ohne Weiteres brechen könne, dies entschieden straflos sein müsse, oder mit so geringer Strafe belegt sein, da es ja nur eine Unterlassung von Handlungen sei, zu denen er sich zwar früher, als es ihm nützlich erschienen wäre, verpflichtet habe, deren Ausführung ja aber nun, da es ihm nicht mehr convinent, sein Brodherr von Anderen ausführen lassen könnte. Wenn Thaten, böse Handlungen, Vergehen, Uebertretungen fast straflos seien, so könne doch die Unterlassung einer Handlung nicht strafbar sein. Dazu wirkt nun noch anderwärts ein höherer Verdienst — ergo der eingegangene Vertrag wird gebrochen und bedauerlicherweise bis jetzt völlig straflos, da sich bis jetzt noch selten ein Arbeitgeber hat finden wollen, der civiliter wegen Beschädigung durch Contractbruch einen Arbeiter hat verklagen wollen.

Das Vorgefaßte sind nach unserer Meinung im Allgemeinen die Gründe, welche uns vor die jetzt häufig vorkommenden Contractbrüche geführt haben. Wenden wir uns nun im Speciellen zu den neun von dem Eisenacher Verein für Socialpolitik aufgestellten Fragen:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrage u. s. w., welchen der ländliche Tagelöher, weiter dem, welchen der Gesell und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingehet.

Bei wenigen Industrien bestehen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftliche Verträge. Meist ist die Form der Contractschließung folgende, namentlich in den landwirtschaftlichen Gewerben z. B. der Zuckfabrikation, daß dem Arbeiter bei seiner Annahme ein Buch übergeben wird, in welchem die sogenannten Fabrikgesetze stehen. Darin ist auch ein Paragraph, der da lautet: Durch Annahme dieses Buches stellt sich jeder Arbeiter unter diese vorgedruckten Bedingungen. Noch steht ein Passus darin, welcher lautet: